

Einkaufsbedingungen der HENKEL + ROTH GmbH

1. Geltung

1.1. Die Einkaufsbedingungen von HENKEL + ROTH (nachfolgend H+R) gelten ausschließlich, Lieferbedingungen des Verkäufers erkennt H+R nicht an, auch wenn H+R die Lieferungen und Leistungen abnimmt und/oder sie bezahlt, es sei denn, der Geltung von Verkaufsbedingungen wird ausdrücklich zugestimmt.

1.2. Die Einkaufsbedingungen gelten für alle Einkaufsgeschäfte innerhalb der Europäischen Union und der EWR-Staaten mit Ausnahme Großbritanniens und Irlands.

1.3. Bei Folgegeschäften gelten diese Einkaufsbedingungen ebenfalls ausschließlich ohne dass es nochmals einer gesonderten Einbeziehung bedarf, es sei denn, eine geänderte Fassung der Einkaufsbedingungen soll Grundlage dieses Folgevertrages sein.

2. Vertragsschluss, Vertragsgegenstand

2.1. Vertragsgrundlage sind die schriftliche Bestellung durch H+R und die hiermit inhaltlich korrespondierende Auftragsbestätigung des Lieferanten.

2.2 H+R hält sich an die Bestellung für 10 Kalendertage ab dem auf der Bestellung ausgewiesenen Bestelldatum gebunden. Geht binnen dieser Frist keine, den Inhalt der Bestellung unverändert bestätigende Auftragsbestätigung bei H+R ein, ist die Bestellung nicht mehr rechtsverbindlich. H+R behält sich jedoch vor, verspätete oder die Bestellung inhaltlich ändernde Auftragsbestätigungen (neuer Antrag) anzunehmen.

2.3. Neben Auftragsbestätigung und Bestellung sind keine weiteren Vereinbarungen getroffen.

2.4. Zumutbare konstruktive Änderungen des Liefergegenstandes kann H+R vom Lieferanten verlangen. Gehen mit solchen Änderungen erhebliche Änderungen der Kalkulationsgrundlage bzw. der terminlichen Bereitstellung einher, wird eine einvernehmliche Regelung der Handhabung vorgenommen. Bevor die durch die konstruktiven Änderungen bedingten Arbeiten aufgenommen werden, muss hierüber eine schriftliche Bestellungsergänzung von H+R vorliegen.

2.5. Die Vergabe von Unteraufträgen an Subunternehmer des Lieferanten bedarf der Zustimmung von H+R, wenn es sich nicht lediglich um die Zulieferung marktüblicher Standardkomponenten sondern um die Beistellung von spezifischen Entwicklungs- oder Konstruktionsleistungen handelt.

2.6. Durch den Lieferanten wird gewährleistet, binnen 10 Jahren nach erfolgter Lieferung ggf. notwendige Ersatzteile zu angemessenen Bedingungen an H+R nachliefern zu können.

3. Lieferung, Verzug

3.1. Die vereinbarten Termine für Lieferung einschließlich der Dokumentation sowie die Erbringung der vereinbarten Leistungen sind verbindlich zu dem im Bestellschreiben genannten Zeitpunkt.

3.2. H+R ist berechtigt, im Interesse der Gesamtdisposition ein zeitweises Aussetzen und ein zeitweises Beschleunigen einzelner Leistungen im Rahmen des Gesamtterminplanes zu verlangen, soweit dies dem Lieferanten zumutbar ist. Hätte dies erhebliche Auswirkungen auf die Kosten, so wird der Preis angemessen angepasst.

3.3. Für H+R individuelle angepasste Software ist im Quellcode zu liefern.

3.4. Der Lieferant hat die geplante Lieferung an H+R bzw. dem Ablieferungsort am Tag zuvor anzukündigen. Bei Verzögerungen der Lieferung ist sofort Nachricht an H+R zu geben unabhängig von parallel entstehenden Verzugsansprüchen.

3.5. Nicht von vornherein ausdrücklich vereinbarte Teillieferungen bedürfen der Zustimmung.

3.6. Die Lieferungen erfolgen frei Werk an H+R bzw. des von H+R vorgegebenen Bestimmungsortes.

3.7. Falls der Verkäufer mit der Einhaltung der vertraglich vereinbarten Liefertermine in Verzug gerät, wird innerhalb der ersten vier Wochen nach Verzugsbeginn pro Kalendertag 0,1 % des Nettoauftragswertes der betroffenen Lieferung zzgl. USt., nachfolgend pro Kalendertag 0,2 % dieses Nettoauftragswertes zzgl. USt., insgesamt aber nicht mehr als 5 % des Nettoauftragswertes der betroffenen Lieferung zzgl. USt. als Schadenspauschale fällig. Dem Lieferanten bleibt gestattet nachzuweisen, dass kein oder ein wesentlich niedriger Schaden entstanden sei. H+R bleibt über die vorgenannte Begrenzung hinaus berechtigt, einen höheren Schaden nachzuweisen und ersetzt zu verlangen. Die Ausübung von Rücktrittsrechten wird durch diese Regelung nicht berührt.

3.8. Ist die Zahlung einer Vertragsstrafe für den Fall der nicht gehörigen oder nicht rechtzeitigen Erfüllung vereinbart, so kann die Vertragsstrafe bis zur Vornahme der Schlusszahlung verlangt werden, ohne dass es einer gesonderten Vorbehaltserklärung bei Entgegennahme der Leistung oder Lieferung im Sinne des § 341 III BGB bedarf.

4. Technische Vorschriften

4.1. Die Lieferungen und Leistungen müssen die allgemeinen technischen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland (z. B. DIN, VDE etc.) und des vereinten Europas (EN), insbesondere die

Sicherheitsvorschriften (z.B. EMV-Richtlinie) erfüllen.

4.2. Die Maschinen und Baugruppen dürfen nur mit Konformitätserklärung / Herstellererklärung und CE-Kennzeichnung angeliefert werden.

4.3. Es sind die in der Bestellung oder im Pflichtenheft vorgeschriebenen pneumatischen, elektrischen oder mechanischen Geräte einzusetzen.

4.4. Sämtliche elektrische und pneumatische Bauteile müssen am Bauteil und an der Montagefläche eindeutig gekennzeichnet sein. In Stück- und Ersatzteillisten müssen neben der eindeutigen Zuordnung der Bauteile die vollständigen Bestellangaben enthalten sein.

5. Dokumentation

5.1. Der Verkäufer ist verpflichtet, die technische Dokumentation normgerecht (z.B. lt. Maschinenrichtlinie) zu erbringen.

5.2. Bei der Lieferung von Software ist dem Dokumentationserfordernis erst durch Übergabe eines Handbuches in Papierform genügt.

5.3. Die Unterlagen müssen verständlich sein und evtl. erforderliche Schnitt- bzw. Explosionszeichnungen enthalten, sowie die Ersatzteile in Stücklisten eindeutig und umfassend definieren. Die Zeichnungsunterlagen sind nach den Vorgaben von H+R anzufertigen.

Die komplette Dokumentation ist dreifach in Papierform und in elektronischer Form (Format .pdf, .doc, .dwg, .dxf, .stp) bereitzustellen.

6. Zahlungsbedingungen, Sicherung

6.1. Die vereinbarten Preise sind Nettofestpreise zzgl. jeweils geltender Umsatzsteuer, sofern ein umsatzsteuerpflichtiges Geschäft vorliegt. Tagespreise des Lieferanten haben auch bei Handelsüblichkeit keine Auswirkung. Die vereinbarten Preise gelten den gesamten Liefer- und Leistungsumfang ab, Aufwendungen für Transport, Versicherung, Zölle etc. trägt der Lieferant.

6.2. Zahlungen werden vorbehaltlich länger vereinbarter Zahlungsziele 30 Tage netto nach Wareneingang bzw. Abnahme der Werkleistung und Eingang einer den steuerlichen Vorschriften entsprechenden Rechnung fällig. Zahlt H+R vor Fälligkeit innerhalb von 14 Kalendertagen, ist H+R zum Skontoabzug in Höhe von 3 % berechtigt.

6.3. Ausdrücklich vereinbarte Anzahlungen hat H+R nur gegen Erfüllungsbürgschaft eines Kreditinstitutes oder Kreditversicherers, zugelassen innerhalb der Europäischen Union oder dem EWR zu erbringen.

6.4. Von der Schlusszahlung kann ein Gewährleistungsbetrag einbehalten werden (s. 9.8).

6.5. H+R ist berechtigt, die Erfüllungsbürgschaft unter Abänderung des Bürgschaftszwecks als Sicherung für Mängel des Liefergegenstandes für Gewährleistungszwecke aufrecht zu erhalten in Ersetzung des Gewährleistungseinbehaltes nach Ziffer 9.8., sofern durch den Lieferanten keine gesonderte Gewährleistungsbürgschaft oder anderweitige Gewährleistungssicherheit bestellt wurde.

6.6. Durch H+R geleistete Zahlungen stellen keine Anerkennung des Liefergegenstandes als vertragsgemäß dar.

6.7. Verzögerte, mangelhafte oder unvollständige Lieferung oder Leistung berechtigen uns im jeweiligen angemessenen Umfang zur Zurückhaltung von Zahlungen auf die Forderungen des Lieferanten aus dem konkreten Geschäft, ergänzend auch zur Zurückhaltung auf andere Forderungen aus der gesamten Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung.

6.8. Die Abtretung von Forderungen gegen H+R an Dritte ist nicht zulässig.

7. Versand

Der Versand ist nach den Vorschriften des Käufers vorzunehmen. Die Auswahl des Transportmittels obliegt dem Käufer und ist in der Bestellung angeführt. Der Verkäufer hat eine entsprechende Transportversicherung auf seine Kosten abzuschließen.

8. Abnahme

8.1. Nach beendeter Montage der Gesamtanlage erfolgen Probeläufe der gelieferten Maschinen und Anlagen, bei denen festgestellt wird, ob diese den technischen Daten entsprechen und die festgelegten Leistungen erbringen.

8.2. Nach der Inbetriebsetzung der Maschinen und Anlagen erfolgt der Leistungsnachweis, bei dem die Erfüllung der Leistungsgarantie vom Verkäufer für seinen Lieferanteil nachzuweisen ist. Nach erfolgreichem Leistungsnachweis stellt H+R ein Abnahmeprotokoll aus, das vom Lieferanten und H+R

zu unterzeichnen ist. Dieses Abnahmeprotokoll bestätigt den Zustand zum Zeitpunkt der Abnahme und entbindet den Verkäufer nicht von seinen Garantie- und Gewährleistungsverpflichtungen.

8.3. Werden Maschinen, Anlagen oder Geräte, deren Entsprechung mit den vertraglichen Vereinbarungen erst im Dauerbetrieb beim Endkunden des Unternehmens H+R beurteilbar ist, geliefert, so gilt als Abnahme im Sinne der Ziffer 8.2., soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart, die Abnahme beim Endkunden von H+R. Der Endabnahmetermin wird dem Lieferanten durch H+R mitgeteilt.

9. Gewährleistung; Leistungsgarantie

9.1 Der Lieferant steht für die Entsprechung des Liefergegenstandes zu der, in der Bestellung von H+R zu Grunde gelegten Leistungsbeschreibung und für die Entsprechung der Liefergegenstände zum jeweiligen Stand der Technik ein. Die Gewährleistung umfasst auch unwesentliche Mängel.

Der Lieferant garantiert zur Sicherstellung der Qualitätsanforderungen

- die Verwendung neuen und fehlerfreien Materials
- fehlerlose Konstruktion und Herstellung
- einwandfreie Funktion
- die strikte Einhaltung der in der Bestellung genannten oder in Bezug genommenen technischen Leistungsdaten
- die Ausführung nach dem neuesten Stand der Technik, insbesondere unter Berücksichtigung der neuesten Vorschriften über Arbeitssicherheit und Umweltschutz.

9.2 Die Gewährleistungszeit beträgt 24 Monate ab Ablieferung an H+R oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, je nach der in der Auftragsbestätigung als maßgeblich benannten Endabnahme bei H+R bzw. dem Kunden von H+R, in letztgenannter Variante jedoch längstens 36 Monate ab Lieferung an H+R. Diese Gewährleistungsfrist legt einen Einsatz des Liefergegenstandes im Dreischichtbetrieb zu Grunde.

9.3 Die Gewährleistung erfolgt nach Wahl durch H+R im Wege der Nachbesserung oder Nachlieferung.

Zu den seitens des Verkäufers zu übernehmenden Nacherfüllungskosten gehören auch die bei H+R im Rahmen der Nachbesserung anfallenden internen Kosten, insbesondere die Personalkosten.

9.4. Bei geringfügigen technischen Mängeln ist H+R berechtigt, die Nacherfüllung selbst vorzunehmen unter Abrechnung der entstehenden Aufwendungen gegenüber dem Lieferanten.

9.5. Mängel, deren Beseitigung keinen Aufschub dulden in Anbetracht des sonst außer Verhältnis stehenden potentiellen Schadens, werden durch H+R selbst oder von einem beauftragten Dritten behoben und die Kosten werden dem Verkäufer in marktüblicher Höhe belastet.

9.6. Die Gewährleistung gilt bei Lieferung von Maschinen, Geräten und Anlagen spätestens mit dem zweiten Versuch, welcher keine nachhaltigen vertragsgemäßen Zustände herzustellen vermag, als fehlgeschlagen, sofern nicht bereits vorher anhand der Umstände von einem Fehlschlagen der Nacherfüllung auszugehen ist.

Solche Umstände können insbesondere in deutlich werdenden konstruktiven Ursachen des Fehlerbildes liegen.

9.7. Setzt H+R eine Nachfrist zur Fehlerbeseitigung unter Inaussichtstellung des Rücktritts, erlischt das Rücktrittsrecht nicht dadurch, dass H+R weitere Nachbesserungsversuche des Lieferanten zulässt. In diesem Fall bedarf es der erneuten Nachfristsetzung nur, wenn der Rücktritt nicht binnen 2 Monaten nach Ablauf der vorher gesetzten Frist durch H+R erklärt wurde, und die Mängel fortbestehen.

9.8. Soweit kein anderer Betrag vereinbart ist, werden 5 % des Gesamtauftragswertes zur Sicherung eventueller Ansprüche von H+R aus der Gewährleistungs- und Garantieverpflichtung des Verkäufers bis zum Ablauf der Gewährleistungszeit einbehalten. Diese Summe kann durch eine selbstschuldnerische Bürgschaft eines innerhalb der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers mit einer der Gewährleistungsfrist entsprechenden Laufzeit abgelöst werden.

9.9. Beim Kauf von Standardprodukten (z.B. Aluminiumprofile) wird H+R offensichtliche Mängel binnen drei auf den Tag des Eingangs folgenden Werktagen gegenüber dem Lieferanten rügen. Wareneingangskontrollen werden bei diesen Produkten aus Kapazitätsgründen nur stichprobenartig vorgenommen. Überschreitet die Anzahl fehlerhafter Produkte 30 % der gelieferten Charge ist H+R berechtigt, die gesamte Charge zurück zu weisen oder auf Kosten des Lieferanten vollständig zu

prüfen.

Verdeckte Mängel werden durch H+R spätestens binnen 5 auf die Entdeckung folgenden Werktagen gerügt.

Bei Anfertigung von Werkleistungen entfällt die Rügeobliegenheit.

9.10. Zeigt sich innerhalb der ersten drei Monate seit Ablieferung oder Abnahme ein Mangel so wird widerleglich vermutet, dass die gelieferte Ware bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art des Liefergegenstandes oder des Mangels nicht vereinbar.

9.11. Ist der Lieferant wegen nicht gehöriger Erfüllung zum Schadensersatz an H+R verpflichtet, umfasst dieser Schadensersatz auch entgangenen Gewinn und sonstige Mangelfolgen.

Der Begrenzung des Schadensersatzes bei leichter Fahrlässigkeit auf einen vertragstypischen Schaden wird widersprochen, soweit zu ersetzender vertragstypischer Schaden und eventuelle Versicherungen den tatsächlich entstandenen Schaden bei H+R nicht decken.

9.12. Der Lieferant stellt H+R von Ansprüchen der Kunden von H+R frei, welche auf Werbeaussagen des Lieferanten oder dessen Vorlieferanten im Sinne des § 434 BGB beruhen und welche ohne die Werbeaussage nicht oder nicht in dieser Art oder Höhe bestehen würden. Diese Freistellungsverpflichtung gilt unabhängig davon, ob die Werbeaussage vor oder nach Vertragsschluss zwischen Lieferanten und H+R getroffen wurde oder die Werbeaussage durch den Lieferanten veröffentlicht wurde.

10. Eigentumsvorbehalt

10.1. H+R ist auch vor Zahlung berechtigt für sich als Hersteller die Liefergegenstände weiter zu verarbeiten, zu verbinden und zu vermischen oder die Liefergegenstände weiter zu veräußern.

10.2. Die Ausübung von Zurückbehaltungsrechten durch H+R aus Verzug oder Sachmängeln hindern den Eigentumsübergang nicht.

11. Rechte Dritter

11.1. Der Verkäufer haftet dafür, dass die von ihm gelieferten Maschinen und Anlagen oder sonstigen Liefergegenstände keine Rechte Dritter wie z. B. Patent-, Lizenz- oder sonstige gewerbliche Schutzrechte verletzen. H+R obliegt keine Prüfungspflicht diesbezüglich, H+R steht nur für die selbst vorgenommenen Arbeitsschritte oder hinzugefügten Teile ein.

Dies gilt für Ansprüche aufgrund ausländischer gesetzlicher Bestimmungen nur wenn dem Lieferanten bekannt ist, für welches Endverbleibland die von ihm gelieferten Maschinen, Teile und Einrichtungen bestimmt waren.

Der Lieferant stellt H+R von allen Ansprüchen frei, die Dritte aufgrund gesetzlicher Bestimmungen gegen H+R geltend machen, und welche mit vorstehenden Maßgaben nicht zu Lasten von H+R gehen.

12. Zeichnungen, Muster, Geheimhaltung, Vertragsstrafe

12.1. Muster, Zeichnungen etc., die H+R zur Ausführung eines Auftrages zur Verfügung stellt oder die der Verkäufer nach Angaben von H+R fertigt, bleiben oder werden Eigentum von H+R und sind geheim zu halten. Urheberrechte stehen H+R zu. Solche Unterlagen dürfen ohne vorherige Genehmigung seitens H+R weder Dritten zur Einsicht oder Verfügung überlassen, noch zur Herstellung von Waren für Dritte oder Erbringung von Leistungen an Dritte benutzt noch vervielfältigt werden. Sie sind H+R nach Abwicklung des Auftrages unverzüglich zu übergeben bzw. zurückzusenden. Ein Zurückbehaltungsrecht an solchen Unterlagen, gleich in welcher Medienform gespeichert, steht dem Lieferanten nicht zu.

12.2. Der Verkäufer ist darüber hinaus verpflichtet, die Bestellung durch H+R als solche und alle damit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten (Muster, Zeichnungen, Kalkulationen, Arbeitsabläufe etc.) einschließlich solcher, bei dem Kunden von H+R erlangten Informationen als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und nicht an Dritte weiter zu geben. Die Geheimhaltungsverpflichtung greift nicht, sofern der Lieferant nachweisen kann, die Information sei ihm bereits vor erstmaliger Aufnahme der Geschäftsbeziehung mit H+R bekannt gewesen oder durch einen berechtigten Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung bekannt gemacht worden, oder die Information sei allgemein zugänglich gewesen oder ohne Verschulden des Lieferanten nachträglich allgemein zugänglich geworden.

In Konkretisierung dieser Geheimhaltungspflicht ist die Herstellung von Fotos im Unternehmen H+R oder beim Kunden von H+R nur mit ausdrücklicher Zustimmung durch H+R zulässig.

Verstößt der Lieferant gegen eine der vorgenannten Geheimhaltungsverpflichtungen verwirkt er eine

Vertragsstrafe in Höhe von 50 % des Nettovertragswertes oder in Aussicht genommenen Nettovertragswertes jeweils zzgl. gesetzlicher USt. H+R bleibt vorbehalten, einen höheren Schaden nachzuweisen.

13. Rechtswahl, Gerichtsstand

13.1. Auf die Rechtsbeziehungen der Parteien findet deutsches Recht Anwendung unter Ausschluss des Vereinheitlichen Kaufrechts der Vereinten Nationen (CISG).

13.2. Für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung wird das, am Ort des Geschäftssitzes von H+R in Ilmenau/Thüringen zuständige Gericht als ausschließlich und exklusiv zuständig vereinbart.

13.3 In Abweichung von Ziffer 13.2. ist H+R auch berechtigt, bei jedem anderen zuständigen Gericht zu klagen oder Anträge zu stellen.

14. Wirksamkeit, Leistungs- und Erfolgsort, Sonstiges

14.1. Wir speichern die Daten unserer Geschäftsbeziehung in elektronischer Form.

14.2. Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen der H+R unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle einer unwirksamen Bestimmung tritt eine dem intendierten wirtschaftlichen Ziel entsprechende rechtlich zulässige Bestimmung.

14.3. Leistungs- und Erfolgsort der Lieferung sind der Unternehmenssitz von H+R bzw. der durch H+R vorgegebene Bestimmungsort.